

# APOTHEKE IM FOKUS

Management | Recht + Steuern | Retaxation

Nr. 03 | 2025

## pDL

### "Pharmazeutische Dienstleistungen" oder auch "Ja, wir Apotheken können eine ganze Menge!"

Mithilfe der pharmazeutischen Dienstleistungen (pDL) kann eine Apotheke zusätzliche Einnahmen generieren, sie kann die Kundenbindung intensivieren und der Allgemeinheit (also auch der Politik) zeigen, was wir eigentlich so alles auf dem Kasten haben. Hier kommt ein Überblick, worauf bei der Umsetzung unbedingt zu achten ist.

#### Wer im Team darf eigentlich welche pDL durchführen?

Die pDL „Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck“ darf vom gesamten pharmazeutischen Team erbracht werden (also auch von PTA in der Ausbildung oder Pharmazeuten im Praktikum).

Die „Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik“ darf nur von pharmazeutischem Personal mit abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführt werden.

Für die pDLs „Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation“, „Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie“ und „Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten“ wird hingegen ein Apotheker benötigt, der eine erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“ gemäß Curriculum der Bundesapothekerkammer (BAK) oder einer mindestens gleichwertigen Fort- oder Weiterbildung nachweisen kann.

#### Welcher Patient hat eigentlich ein Recht auf welche pDL?

##### Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck

- der Patient nimmt mindestens ein verordnetes Antihypertensivum schon 2 Wochen lang ein [zu den

Antihypertensiva zählen dabei übrigens nur die folgenden ATC-Codes: C02 (Clonidin, Moxonidin, Doxazosin), C03 (Diuretika), C07 (Betablocker), C08 (Calciumkanalblocker) und C09 (ACE-Hemmer, Sartane)]

- ein berechtigter Patient darf diese pDL einmal alle 12 Monate erhalten
- ein berechtigter Patient darf diese pDL zusätzlich bei Änderung der antihypertensiven Therapie erhalten, allerdings erst 2 Wochen nach der Therapieumstellung

##### Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik

- alle Erwachsenen und Kinder ab 6 Jahren, die ein Device neu verordnet bekommen sowie alle berechtigten Patienten bei Wechsel ihres Devices
- die Patienten dürfen laut Selbstauskunft während der letzten 12 Monate keine Einweisung mit praktischer Übung in einer Arztpraxis oder Apotheke erhalten haben
- die Patienten dürfen laut Selbstauskunft nicht in ein Disease-Management Programm für Asthma oder COPD eingeschrieben sein

##### Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation

- Patienten in ambulanter, häuslicher Versorgung, die mindestens 5 verschiedene Arzneimittel einnehmen bzw. anwenden

- die Arzneimittel müssen aktuell und voraussichtlich auch über die nächsten 28 Tage hinweg in der Dauermedikation eingenommen bzw. angewendet werden
- zu den Arzneimitteln zählen nur ärztlich verordnete, systemisch wirkende Arzneimittel sowie Inhalativa
- die pDL darf alle 12 Monate erbracht und abgerechnet werden
- die pDL darf bei erheblichen Umstellungen zusätzlich erbracht und abgerechnet werden. Als erhebliche Umstellung zählt hierbei, wenn der Patient mindestens 3 neue bzw. andere systemisch wirkende Arzneimittel oder Inhalativa innerhalb von 4 Wochen als Dauermedikation verschrieben bekommt.

##### Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie

- einmalig bei Patienten im ersten halben Jahr nach Beginn einer ambulanten oralen Antitumorthherapie oder Folgetherapie

##### Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten

- einmalig bei Patienten im ersten halben Jahr nach der Organtransplantation, wenn sie ambulant eine immunsuppressive Therapie beginnen oder im ersten halben Jahr nach Therapieänderung, wenn sie eine Neuverordnung erhalten

#### Und die Honorierung?

Seit April 2024 werden pDL nur noch digital abgerechnet, d. h., die Apotheke sendet die Informationen zu den von ihr erbrachten pDL in einem E-Rezept-Datensatz an ihr Rechenzentrum. Das Rechenzentrum wiederum leitet die patientenbezogenen Informationen an die jeweiligen Kostenträger weiter und

meldet dem Nacht- und Notdienstfonds (NNF) ohne jeglichen Patientenbezug, wann welche pDL erbracht wurde. Die Zahlung erfolgt dann später brutto, da die erbrachten pDL umsatzsteuerpflichtig sind.

### Welche Unterschriften benötigen wir vom Patienten?

Der Patient muss bei der Erstdurchführung einer pDL immer durch seine Unterschrift bestätigen, dass er mit der Durchführung dieser pDL einverstanden war. Beim zweiten Mal muss diese Unterschrift nicht mehr geleistet werden. Zudem muss der Patient immer durch seine Unterschrift den Erhalt der Leistung quittieren. Bei Privatpatienten sollte man sich stets eine gesonderte Einwilligungserklärung zum Datenschutz unterschreiben lassen, damit die Apotheke mit dem privaten Kostenträger abrechnen darf.

Welchen Betrag erhält die Apotheke für welche pDL?	
Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck Sonder-PZN 17716872	11,20 Euro netto
Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik Sonder-PZN 17716783	20,00 Euro netto
Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation Sonder-PZN 17716808 Sonder-PZN bei erheblichen Umstellungen: 17716814	90,00 Euro netto 90,00 Euro netto
Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie Sonder-PZN 17716843 Sonder-PZN für semistrukturiertes Folgegespräch („Follow up“): 17716866	90,00 Euro netto 17,55 Euro netto
Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten Sonder-PZN 17716820 Sonder-PZN für semistrukturiertes Folgegespräch („Follow up“): 17716837	90,00 Euro netto 17,55 Euro netto

Außerdem müssen Patienten eine Entbindung des Apothekers von der Schweigepflicht unterschreiben, falls sie wünschen, dass die Ergebnisse der pDL an einen Arzt weitergeleitet werden sollen.

### Die Dokumentationspflicht

In Anlage 11 zum Rahmenvertrag ist festgelegt, dass die Dokumentation zu pDL mindestens 4 Jahre lang aufgehoben werden muss.

## Impressum



### Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH  
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen  
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-80  
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg  
E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de)

### Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur, verantwortlich)

### Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von **Accord Healthcare GmbH**  
Hansastr. 32  
80686 München  
E-Mail: [info@accord-healthcare.de](mailto:info@accord-healthcare.de)

### Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.

Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Accord Healthcare GmbH wieder.

## DiGA

### "Digitale Gesundheitsanwendungen" oder auch "für jede Situation die passende App"

Seitdem das Digitale-Versorgung-Gesetz im Dezember 2019 in Kraft getreten ist, können Ärzte und Psychotherapeuten ihren Patienten bei Vorliegen bestimmter Diagnosen eine dazu passende App verordnen. Seit Januar 2025 ist dies in Testregionen auch schon digital möglich. Immer öfter werden sich zukünftig Patienten mit entsprechenden E-Rezepten in die Apotheken verirren, obwohl wir diese Verordnungen überhaupt nicht einlösen können. Häufig sind wir dann trotzdem der Ansprechpartner der Wahl bei Rückfragen. Daher hier das Wichtigste zum Thema in Kürze.

### Welche DiGA sind überhaupt erstattungsfähig?

Verordnungsfähig und somit auch erstattungsfähig sind alle Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), die auf einer Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt sind, dem sog. DiGA-Verzeichnis. Stand Mai 2025 sind 59 verschiedene DiGA (16 vorläufig und 43

dauerhaft) in das Verzeichnis aufgenommen. So gelangen Sie zum DiGA-Verzeichnis des BfArM: [www.de/s13123](https://www.de/s13123).

### Informationen zu den einzelnen DiGA

Im DiGA-Verzeichnis ist für jede Anwendung einzeln aufgeführt, auf welcher Plattform die entsprechende App läuft, bei welchen Diagnosen sie verordnungsfähig ist, wie teuer sie ist, in wel-

chen Sprachen sie zur Verfügung steht und ob Zusatzgeräte benötigt werden. Durch Anklicken des Buttons „Weitere Informationen zur DiGA“ kommt man zu einer Erläuterung, was die App genau zu leisten vermag. Dort gelangt man dann auch durch einen weiteren Klick zu den speziellen Informationen für Fachkreise.

## Zulassung von DiGA

Das BfArM unterzieht die DiGA einem speziellen Bewertungsverfahren. Man spricht hierbei auch von einem „Fast-Track-Verfahren“, weil die Bewertungszeit des BfArM nur drei Monate vom Eingang des Antrags bis zur Aufnahme in das DiGA-Verzeichnis dauert.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass es sich bei der DiGA um ein CE-zertifiziertes Medizinprodukt mit niedrigem Risiko handelt, dass alle Anforderungen an Sicherheit, Leistungsfähigkeit, klini-

sche Bewertung, Qualitätssicherung und Risikobewertung erfüllt. Das BfArM bezieht auch noch zusätzliche Aspekte wie den Datenschutz und die Interoperabilität in die Bewertung mit ein.

Ebenso wichtig ist die Frage, ob die DiGA überhaupt einen positiven Versorgungseffekt bietet. Dies ist immer dann gegeben, wenn die App dazu in der Lage ist, den gesundheitlichen Zustand (bzw. die Lebensqualität) des Patienten oder seinen Umgang mit der Erkrankung zu verbessern, die Zusammenarbeit zwischen Patient und Arzt/Therapeut zu verbessern oder aber dafür zu sorgen, dass der Patient seinen Krankheitsverlauf besser versteht. Eine DiGA kann daher z. B. Messwerte bestimmen und aufzeichnen, sie kann an die Einnahme von Medikamenten erinnern, sie kann bei der Durchführung von körperlichen oder geistigen Übungen helfen oder auch

Wartezeiten bis zu einem Therapiebeginn überbrücken.

## Wie genau erhält der Patient die gewünschte DiGA?

Dies kann auf zwei Wegen geschehen:

- Bei der **ersten Variante** verordnet der Arzt/Therapeut dem Patienten papiergebunden oder demnächst auch digital die gewünschte DiGA unter Angabe des Namens oder der Pharmazentralnummer (PZN). Anschließend reicht der Patient die Verordnung bei seiner Krankenkasse ein. Die Krankenkasse überprüft die Angelegenheit, gibt ihr OK und übermittelt dem Patienten einen Code zur Freischaltung. Bei einer App kann der Patient sie mit diesem Freischaltcode downloaden und aktivieren. Bei einer Webanwendung aktiviert er sie hingegen mithilfe des erhaltenen Codes direkt auf der Webseite.

Weil es um Menschen geht.  
Nicht nur um Medikamente.

Accord - Der Partner für Ihre Apotheke.



## Sie haben Fragen?

Wir sind für Sie da:

+49 (0) 800 220 40 10 (gebührenfrei)

customerserviceDE@accord-healthcare.com

accord-healthcare.de



Accord Healthcare GmbH, Hansastraße 32, 80686 München

## Nutzen Sie Ihre Vorteile!

Gratis **Info- und Servicematerial:**  
QR-Code scannen und direkt anfordern!



**Sonderkonditionen** für Ihre Apotheke sichern:  
QR-Code scannen und direkt bestellen!



Starke **Rabattvertragsabdeckung** von Accord:  
QR-Code scannen und direkt mehr erfahren!



Hinweis: Für den vollen Zugriff müssen Sie sich einloggen!

- Bei der **zweiten Variante** hat der Patient bereits eine Diagnose erhalten. Er kann sich dann selbstständig darüber informieren, ob es zu seiner Diagnose eine passende erstattungsfähige App gibt, und einen Antrag auf Übernahme bei seiner Krankenkasse stellen.

### Die Kostenfrage

Der Hersteller rechnet die Kosten direkt mit der Krankenkasse des Patienten ab. Er bezieht sich hierbei auf den verwendeten Code zur Freischaltung. Anders als bei den Digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) muss also niemand in Vorkasse treten. DiGA sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit.

### Kann der Patient eine DiGA auch ohne ärztliche Verordnung erhalten?

Ja, er kann sich informieren, ob es zu seiner Diagnose eine passende erstattungsfähige App gibt, und einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei seiner Krankenkasse stellen. Ob es eine passende App gibt, kann der Patient unter [diga.bfarm.de](https://www.diga.bfarm.de) nachsehen. Hier sieht er auch, in welchen Sprachen die App erhältlich ist, oder ob Zusatzgeräte notwendig sind. Zur Antragstellung durch den Patienten ist kein Rezept erforderlich, sondern nur ein Nachweis über die vorliegende Indikation.

### Podcast-Gespräch zum Thema „Mundgesundheit“

#### „Alle Erkrankungen im Mund haben ein kollabiertes Mikrobiom als Ursache!“

In der aktuellen Folge des Podcasts „Apotheker im Fokus“ spricht Apothekerin und Autorin Christine Gitter mit Zahnärztin Dr. med. dent. Kristin Arp aus Hamburg ([zahnarzt-arp.de](https://www.zahnarzt-arp.de)) über die bedeutsame Rolle der Mundgesundheit und ihre unterschätzte Beziehung zu Medikamentennebenwirkungen. Dr. Arp unterstreicht im Podcast, dass ca. 80 % der weltweit am häufigsten verschriebenen Medikamente zu Mundtrockenheit führen – eine oft übersehene Nebenwirkung, die signifikante Auswirkungen auf die Gesundheit des Mund-Mikrobioms haben kann. **Das gesamte Gespräch hören Sie in unserem Podcast** – einfach den QR-Code am Ende der Seite ansteuern! **Oder schauen Sie es sich bei YouTube an:** [iwww.de/s13260](https://www.youtube.com/watch?v=iwww.de/s13260)

Die Mundtrockenheit betrifft nicht nur Patienten, die Medikamente wie Antidepressiva, Antihistaminika oder Blutdrucksenker einnehmen, sondern kann auch durch Nahrungsergänzungsmittel oder Hormonersatztherapien verursacht werden. Diese Trockenheit stört das empfindliche Gleichgewicht des Mund-Mikrobioms, das direkt mit dem Darm-Mikrobiom interagiert und zur allgemeinen Gesundheit beiträgt.

Ein gestörtes Mund-Mikrobiom kann zu ernsthaften Erkrankungen führen und die Integrität des Darm-Mikrobioms beeinträchtigen, was weitere gesundheitliche Komplikationen nach sich ziehen kann.

Apotheker spielen eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung ihrer Kunden für die Bedeutung der Mundgesundheit und die mögliche Mundtrockenheit durch ihre verschriebenen Medikamente!

Patienten sollten ermutigt werden, ihre Zahnärzte über ihre Medikation zu informieren, da (neue) Medikamente oft von Zahnärzten nicht beachtet werden, weil es kein Fokusthema ist. Der Dialog zwischen Apotheker und Patient kann hier helfen, potenzielle Probleme frühzeitig zu identifizieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Denn eine vitalere Mundhygiene kann helfen, die Auswirkungen der Mundtrockenheit zu minimieren. Xylit-Kaugummis, die antibakterielle Eigenschaften aufweisen, sowie die Nutzung von Rezepturen für individuell angefertigte Mundspüllösungen, können dabei unterstützend wirken. Ferner wird das Kauen als eine einfache Methode empfohlen, um die Speichelproduktion anzuregen.

Auch über die Risiken einer ungebremsten Nutzung von Mundspüllösungen, insbesondere von Chlorhexidin, sollten Apotheker Patienten aufklären. Denn der exzessive Gebrauch von Mundspüllösungen stört das Mund-Ökosystem und trägt so potenziell zur Entwicklung von Bluthochdruck und Antibiotika Resistenzen bei.

Apotheker sollten sich bewusst sein, dass Mundtrockenheit mehr als nur ein Komfortproblem ist und Betroffene aktiv beraten, um langfristige Auswirkungen zu vermeiden. Hierdurch können sie einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Folgeschäden leisten. Frau Gitter daher abschließend: „Wir Apotheker müssen noch besser hingucken und vielleicht auch mehr mit den Patienten sprechen und rückfragen: Wie sieht es denn mit der Mundtrockenheit aus? Spüren Sie da was? Merken Sie das selber, dass da irgendwas nicht in Ordnung ist?“



Interessieren Sie sich noch intensiver für das Thema?

Dann hören Sie in die aktuelle Folge unseres **Podcast** hinein – einfach QR-Code scannen!

